

BGer 8C 348/2018 vom 16. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_348_2018

FR: TF 8C 348/2018 du 16 août 2018

IT: TF 8C 348/2018 del 16 agosto 2018

Regeste

Unfallversicherung (Kausalzusammenhang) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung hingegen ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Strittig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie den von der Suva per 1. Februar 2017 verfügten und mit Einspracheentscheid vom 16. August 2017 bestätigten folgenlosen Fallabschluss schützte.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat mit in allen Teilen überzeugender Begründung - worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG) - zutreffend erkannt, dass von einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung mit Blick auf die noch geklagten, organisch nicht objektiv ausgewiesenen Beschwerden spätestens ab 1. Februar 2017 mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes (Art. 19 Abs. 1 UVG) mehr zu erwarten war. Der Fallabschluss per 1. Februar 2017 ist somit nicht zu beanstanden. Soweit der Beschwerdeführer - wie bereits vor dem kantonalen

Gericht - unter Verweis auf die Beurteilung des Dr. med. C._____, Facharzt FMH für Oto-Rhino-Laryngologie, geltend macht, der Sachverhalt sei in somatischer Hinsicht ungenügend abgeklärt, ist ihm entgegenzuhalten, dass die von Dr. med. C._____ empfohlene neurologische Abklärung im Rahmen der polydisziplinären Begutachtung durch die medexperts AG erfolgt ist. Dabei konnten die Experten keine Erklärung für die geklagten Beschwerden finden, worauf bereits die Vorinstanz hingewiesen hat. In psychischer Hinsicht hat das kantonale Gericht vollumfänglich auf die kreisärztliche Beurteilung des Dr. med. D._____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, abgestellt, wonach das Unfallereignis keineswegs mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Einfluss auf den heutigen Zustand habe. Der Beschwerdeführer setzt sich mit dieser Erwägung mit keinem Wort auseinander, weshalb sich Weiterungen erübrigen. Stattdessen bestreitet er den Beweiswert des psychiatrischen Teilgutachtens der medexperts AG, welches das Bundesgericht im Urteil 9C_430/2017 vom 9. April 2018 bereits als beweiskräftig eingestuft hat. Aus der vorliegenden Beschwerde ergeben sich keine neuen Erkenntnisse. Entgegen der Vorbringen des Versicherten hat das kantonale Gericht zu Recht in antizipierter Beweiswürdigung von weiteren Abklärungen abgesehen.

E. 3.2

Gemäss zutreffender vorinstanzlicher Beurteilung ist sodann keines der sieben Adäquanzkriterien erfüllt. Mit dieser Einschätzung setzt sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht auseinander, da er von einem ungenügend abgeklärten Sachverhalt ausgeht. Damit dringt er nach dem Gesagten indessen nicht durch. Es bleibt somit bei der bundesrechtskonformen Würdigung des kantonalen Gerichts, wonach die Unfalladäquanz der über den 1. Februar 2017 hinaus geklagten organisch nicht nachweisbaren Beschwerden zu verneinen ist. Wird die Adäquanz verneint, kann die Frage der natürlichen Kausalität offenbleiben und erübrigen sich praxisgemäss weitere Beweismassnahmen (BGE 135 V 465 E. 5.1 S. 472; Urteil 8C_306/2016 vom 22. September 2016 E. 3 mit Hinweisen).

E. 4

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - mit summarischer Begründung unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.